

GZ.: BMI-LR1429/0012-III/1/a/2017

Wien, am 19. April 2017

An das

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
TechnologiePer Mail

Zu ZI:BMVIT-170.031/0002-IV/ST1/217

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das
Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres besteht zum im Betreff bezeichneten
Entwurf kein Einwand.

Aufgrund der positiven Vorgespräche auf Beamtenebene des BMVIT und des BMI wird
darauf hingewiesen, dass folgende Ergänzung im Zuge der nächsten Novelle zugesichert
wurde:

Die Änderung des letzten Satzes des § 102 Abs. 11c KFG dahingehend, dass wenn bei
Straßenkontrollen keine Übertretungen festgestellt werden, die Auswahl der Daten des
Unternehmens (Name und Anschrift, bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum) von
den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch

- *Suche* (und *Auswahl*) des Unternehmens im Verkehrsunternehmensregister
bzw. wenn diese Daten im Verkehrsunternehmensregister nicht vorhanden sind durch
- *Suche* (und *Auswahl*) des Unternehmens aus dem Unternehmensregister möglich ist.

Um entsprechende Aufnahme einer solchen Bestimmung wird daher ersucht.

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt

